



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Abteilung Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

G.-Zl.: GLA-2024/79/MAFL/MAFL
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Manuel Flür, M.Sc.

DW: 1153

Innsbruck, 25.04.2024

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Tiroler Waldordnung 2005 geändert wird

Bezug: Ihr Schreiben vom 11.04.2024
Ihre Zeichen: VD-1187/141-2024

Sehr geehrter Frau Dr.ⁱⁿ Moser,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Die Änderung der Waldordnung dient im Wesentlichen vier Aspekten:

- Normierung eines Anhörungsrechts für die Naturschutzbehörde bei Rodungs- und Fällungsverfahren betreffend Biotopschutzwäldern.
- Bereinigung der Kostentragungsregelung zur Waldbrandbekämpfung, nachdem diese in das Bundesforstgesetz 1975 eingeflossen ist.
- Erweiterung der Walddatenbank.
- Einschränkung des Anwendungsbereiches für Umlaufbeschlüsse der Forsttagsatzungskommission.

Daneben wurden Begrifflichkeiten an die Formulierung des Forstgesetzes 1975 angepasst sowie kleinere Adaptionen vorgenommen.

A Waldbrandbekämpfung – Bundesbudget völlig unzureichend – Tiroler Lösung gefordert

Im Zuge der vorliegenden Novelle werden die Tiroler Bestimmungen zur Kostentragung bei Waldbrandbekämpfungen gestrichen. Dies wird mit Verweis auf die Novelle des Forstgesetzes 1975 begründet. Wir weisen darauf hin, dass die Arbeiterkammer Tirol bereits im Rahmen der Begutachtung der Novelle des Forstgesetzes 1975 kritisiert hat, dass die dort vorgesehene pauschale Abgeltung der Waldbrandbekämpfungskosten eventuell dazu führen wird, dass allfällige darüberhinausgehende Kosten der Feuerwehren bzw. der diese Kosten tragenden Gemeinden oder Betriebe seitens des Bundes nicht mehr ersetzt werden. Weiters haben wir die konkrete Waldbrand-Pauschaltarifverordnung ebenfalls kritisiert, da diese aus unserer Sicht zu wenig Budget vorsieht. So ist gemäß der damals mitgelieferten vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung bis 2028 lediglich ein jährliches Budget von € 600.000,00 vorgesehen. Dieses Budget wäre bereits mehr als zur Hälfte aufgebraucht, wenn bei den statistisch zu erwartenden Bränden der geringste Kostenersatz der Brandart „normal“ herangezogen wird. Bei der Anwendung eines Durchschnittswertes wäre das angesetzte Budget in keiner Weise ausreichend, um die anfallenden Kosten zu decken. Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinden ohnehin bereits finanziell stark belastet sind (Teuerung, Energiekrise, etc.), stellt dies eine weitere mögliche Belastung für das Gemeindebudget dar. Zumal auch festzuhalten ist, dass vier von neun Tiroler Bezirken in die höchste Waldbrandgefährdungskategorie fallen und bedingt durch die Klimakrise mit einer Zunahme von Waldbränden zu rechnen ist. Das Land Tirol muss hier nach Möglichkeit entweder beim Bund für ein höheres Budget urgieren oder aber selbst entsprechend regulatorisch und budgetär vorsorgen.

Nicht zuletzt darf angemerkt werden, dass die entsprechenden Änderungen des Forstgesetzes 1975 mit 01. Juli 2024 in Kraft treten. Sollte die Novelle der Tiroler Waldordnung früher in Kraft treten, wäre hier unter Umständen eine finanzielle Lücke gegeben. Die Arbeiterkammer Tirol urgiert dringend, dies im Gesetzwerdungsprozess zu berücksichtigen.

B Kann-Regelung zur öffentlichen Information im Rahmen der Forsttagsatzungskommission wird kritisiert

Die bisherige Regelung sieht vor, dass der/die Vorsitzende der Forsttagsatzungskommission einmal jährlich eine öffentliche Sitzung abzuhalten hat, in welcher er/sie über die forstlichen Verhältnisse in der Gemeinde bzw. den Gemeinden berichten

muss. Die bisher bestehende Verpflichtung wird durch eine Kann-Bestimmung ersetzt. Die Arbeiterkammer Tirol vertritt die Ansicht, dass hier jedenfalls festzuhalten ist, dass der/die Vorsitzende zumindest einmal alle fünf Jahr eine öffentliche Sitzung pro Gemeinde abzuhalten hat. Weiters sollten auch bei entsprechenden Anlässen (Sturmereignisse, spezielle Belastung durch Borkenkäfer) öffentliche Veranstaltungen vorgesehen werden. Vor allem für jene Gemeinden mit vielen Teilwaldbesitzer:innen oder Privatwaldbesitzer:innen ist es wichtig, dass rechtzeitig entsprechende Informationen mitgeteilt werden. Darüber hinaus ist aufgrund der klimatischen Entwicklung und den damit verbundenen Auswirkungen (Zunahme Starkwindereignisse, Ausbreitung Borkenkäfer und anderer Schädlinge, etc.) davon auszugehen, dass es zukünftig verstärkt zu einem erhöhten Informationsbedarf von Seiten der Waldbesitzer:innen kommen wird. Nicht zuletzt wären die betroffenen Besitzer:innen dann bei einer reinen „Kann-Bestimmung“ vom Wohlwollen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden abhängig, da diese:r gemäß § 20 Abs 2 für die Einladung zuständig ist. Vor diesem Hintergrund lehnt die Arbeiterkammer Tirol eine reine „Kann-Bestimmung“ ohne entsprechende zeitliche Begrenzung ab.

C Anhörungsrecht durch die Naturschutzbehörde wird begrüßt – ausreichendes Personal gefordert

Positiv hervorzuheben ist, dass die vorliegende Novelle den Naturschutzbehörden nunmehr ein Anhörungsrecht bei Anträgen auf die Bewilligung von Fällungen in Wäldern mit besonderem Lebensraum (Biotopschutzwälder) zuerkennt. Dadurch soll ein weiterer verfahrensrechtlicher Schutz für Biotopschutzwälder sichergestellt werden. Angesichts der Tatsache, dass das entsprechende Personal in den Naturschutzbehörden ohnehin bereits einer hohen Arbeitslast ausgesetzt ist, sollte das Land Tirol jedenfalls für eine entsprechend ausreichende personelle Ausstattung der Naturschutzbehörden sorgen. Nur so, kann nach Ansicht der Arbeiterkammer Tirol, das mit dem Anhörungsrecht verfolgte Ziel auch erreicht werden. Als eine mögliche Unterstützung, um dieses gesteckte Ziel zu erreichen und auch um das Personal bei den Naturschutzbehörden – zumindest kurzfristig – zu entlasten, wäre anzudenken, ob nicht auch der Landesumweltanwaltschaft in diesen speziellen Fällen ein Anhörungsrecht zuzuerkennen wäre.

D Anhörungsrecht der Bezirksforstinspektion bei Personalauswahl sowie Verpflichtung der Gemeinde zur zügigen Beauftragung einer Person zur Waldaufsicht wird begrüßt

Bisher ist es gängige Praxis, dass bei der Anstellung einer Person für die Waldaufsicht ein Einvernehmen zwischen Gemeinde und der Behörde gesucht wird. Gesetzlich normiert war dies bis dato allerdings nicht, sodass die vorliegende Gesetzesänderung hier ein Anhörungsrecht der Behörde bei der Personalauswahl normiert und somit der gängigen Praxis Rechnung getragen wird. Weiters sieht die Gesetzesnovelle vor, dass die Gemeinde zukünftig stärker in die Verpflichtung genommen wird, eine fristgerechte Nachfolge (bei Pensionierung oder Beendigung des Dienstverhältnisses) für die Person der Waldaufsicht zu organisieren. Beide Punkte werden von der Arbeiterkammer Tirol begrüßt, stellen sie doch eine entsprechende Qualität der Waldbewirtschaftung sicher.

E Wortfolge ergänzen

Im Rahmen der Novelle wird das Wort „Auftrieb“ durch die Wortfolge „Auf-, Ab- und Durchtrieb“ ersetzt. Aus unserer Sicht wäre es daher auch sinnvoll, dies auch im § 43 entsprechend durchzuführen, um auch das Tätigkeitsprofil der Aufsichtsperson klar zu definieren und in Einklang mit den restlichen Bestimmungen zu bringen.

Die Arbeiterkammer Tirol ersucht die Tiroler Landesregierung die vorgebrachten Argumente zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner